

## KUNDENINFORMATION BRRD

### NEUE EUROPÄISCHE REGELUNG IM UMGANG MIT BANKENKRISEN

Mit In-Kraft-Treten der EU-Richtlinie 2014/59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapieren, umgesetzt in Österreich durch Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“), werden der jeweiligen nationalen **Abwicklungsbehörde eine Reihe von Befugnissen** eingeräumt, um im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Instituts eine geordnete Abwicklung durchzuführen.

Im Wesentlichen betrifft dies Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Neben dem Verkauf des Unternehmens, der Errichtung eines Brückeninstituts und/oder einer Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung (Bad Bank) sowie der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten an solche Einheiten sieht insbesondere **das Instrument der Gläubigerbeteiligung** (auch als „bail-in“ bezeichnet) zur Verfügung.

Im Falle des „Bail-In“ werden **Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt**. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu **erheblichen Verlusten** kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

#### Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung gemäß §90 BASAG vorgesehen:

1. Zuerst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** (v.a. Inhaber von Aktien).
2. Dann werden Instrumente des **zusätzlichen Kernkapitals** (z.B. Vorzugsaktien, Contingent Convertible Bonds) zur Abdeckung herangezogen.
3. Die nächste Stufe der Abwicklung betrifft die Instrumente des **Ergänzungskapitals** (z.B. Genussrechte).
4. **Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten**, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital zählen, werden in Stufe 4 herangezogen.
5. Danach werden **nicht bevorrechtigte Schuldtitel** zur Verlustabdeckung herangezogen. Als nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten gehen diese Verbindlichkeiten (Senior Non-Preferred) aufgrund ihrer expliziten Ausgestaltung grundsätzlich sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten („übrige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“) nach.
6. Danach werden die **übrigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten** wie z.B. Senior unsecured Anleihen oder Wohnbauanleihen **sowie Einlagen von Großunternehmen**, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind (Einlagen von über EUR 100.000), berücksichtigt.
7. Zum Schluss werden **Einlagen von Privatpersonen und KMU**, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind (Einlagen von über EUR 100.000), herangezogen.

Die in der Verlustabdeckung angeführten Beispiele dienen der **leichteren Nachvollziehbarkeit** – die tatsächliche Zuordnung zur jeweiligen Verlusttragsstufe hängt letztlich jedoch immer von der **einzelfallbezogenen Produktausgestaltung** ab.

**Gesicherte Einlagen** (bis zur Höhe der Einlagensicherung) und **besicherte Verbindlichkeiten**, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (covered bonds oder Pfandbriefe) sowie Sondervermögen (z.B. Investmentfonds), sind grundsätzlich vom Instrument der Gläubigerbeteiligung **ausgenommen**.

Nach dem BaSAG stellt eine **Herabsetzung** (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, inklusive angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen, jeweils in Übereinstimmung mit dem Instrument der Gläubigerbeteiligung, keinen **Kündigungsgrund** (Event of Default) unter den Bedingungen des jeweiligen Instruments dar. Folglich wären sämtliche solcherart abgeschriebenen Beträge **unwiederbringlich verloren** und Inhaber solcher Instrumente würden keine Ansprüche aus den Instrumenten mehr haben, unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt werden kann.

Gemäß dem BaSAG würde die Abwicklungsbehörde sicherstellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente **nicht zu größeren Verlusten** der Gläubiger führt als dies im Fall des Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre.

Die Befugnisse gemäß BaSAG können somit die **Rechte** von Inhabern der Schuldverschreibungen **ernsthaft beeinträchtigen**, im Fall des Ausfalls des Emittenten **bis zu einem Totalverlust** des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen und sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und derivativen Wertpapiere auswirken, und zwar bereits vor Feststellung des Ausfalls oder der Einleitung von Maßnahmen. Ein solches Risiko kann nicht nur bei Direktmissionen selbst bestehen, sondern grundsätzlich auch bei Finanzinstrumente, die in solche Emissionen investieren (z.B. Zertifikate).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das dargestellte Risiko **keine alleinige Grundlage** für den Kauf, das Behalten oder den Verkauf eines Wertpapiere sein kann. Vielmehr sind **sämtliche** mit Ihrer konkreten Wertpapierveranlagung **verbundenen Risiken** sorgfältig abzuwägen. Eine Anlageentscheidung sollte nur auf Basis **sämtlicher verfügbarer Informationen** und nach vorhergehender **persönlicher Beratung** getroffen werden.

Disclaimer:

Diese Kundeninformation wurde von der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St.Pölten, erstellt. Sie dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Stand: 05/2019